

Auch Demente nehmen ihr Recht zu wählen wahr

Im Altenheim Haus Zuflucht wird munter diskutiert

wu Soltau. Die alte, weißhaarige Dame schüttelt resolut den Kopf: Nein, zur Wahl hat sie ihre ganz eigenen Vorstellungen, und darin lässt sie sich auch nicht beirren. „Die Sozis hat schon mein Vater nicht gewählt“, sagt sie und beendet jegliche Diskussion mit einer energischen Handbewegung.

Udo Fries kennt solche Aussagen: Gerade Senioren treffen ihre Wahlentscheidung oft aufgrund einer festen politischen Einstellung, weniger nach aktuellen Parteiprogrammen, weiß der leitende Diakon des Pflege- und Altenheims Stiftung Haus Zuflucht.

„Viele wählen eher aus der Tradition heraus, als dass sie das Tagesgeschäft im Auge haben. Die politische Einstellung hat sich aus Erlebnissen teilweise sogar aus der Weimarer Republik heraus zementiert.“

Dennoch: Die Einrichtung hat sich auf die Kommunalwahl vorbereitet, die Mitarbeiter informieren die Senioren – auch die Dementen. „Wir arbeiten sehr offen mit dem Thema Wahl.“

Das ist nicht immer einfach. Denn das Wahlprozedere mit drei Stimmen und der Mischung aus Personen- und Listenwahl ist schon für politisch Interessierte nicht immer durchschaubar. Bei Dementen verschlechtern sich schleichend die Gedächtnisleistung, das Denkvermögen und die Urteilsfähigkeit.

Politikinteresse vorhanden

Nach Ermittlungen der Deutschen Alzheimergesellschaft ist bundesweit jeder 60. Wähler von den fortschreitenden degenerativen Änderungen des Gehirns betroffen. Das bedeutet nach den Erfahrungen von Fries aber keineswegs, dass sich die Menschen nicht mehr mit Politik und Wahl beschäftigen: „Auch wenn die Vergesslichkeit groß ist, nimmt das Interesse an Politik nicht unbedingt ab.“

Auch das Wahlrecht wird dadurch nicht beeinträchtigt, wie Andrea Eggers vom Büro des niedersächsischen Landeswahlleiters erläuterte. Wann jemand keine Kreuze auf dem Wahlzettel machen darf, ist gesetzlich klar geregelt: Demenzkranke könnten nur dann das Wahlrecht verlieren, wenn ihnen ein Richter eine Betreuung „für alle Angelegenheiten“ verordnet. „Das kommt in der Praxis selten vor“, so ihre Erfahrung.

Auch die Zwangseinweisung in eine psychiatrische Klinik kann von der Wahl ausschließen, ferner ein Richterspruch bei bestimmten Straftaten: bei Hochverrat beispielsweise, bei Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, vorsätzlichen Landesverrats, aber auch bei Wahlbetrug oder Wahlfälschung.

Ansonsten darf seine Stimme in die Urne werfen, wer im Wählerverzeichnis steht und seinen Wahlschein ausfüllen kann. Bei körperlichen Einschränkungen darf man sich auch von einer Hilfsperson unterstützen lassen. „Es zählt aber der Wille des Wählers, nicht der Hilfsperson.“

Bei der Briefwahl beispielsweise muss der Helfer daher auch eine entsprechende eidesstattliche Erklärung abgeben. Und wer die Unterlagen etwa

für seinen pflegebedürftigen Vater bestelle und stellvertretend für ihn das Kreuz setze, mache sich strafbar – ein Stellvertreterwahlrecht gibt es in Deutschland nicht.

Um gar nicht erst in den Verdacht einer Beeinflussung zu kommen, halten sich die Pflegekräfte im Haus Zuflucht bewusst fern von den Wahlunterlagen. „Die möchte ich nicht in unseren Händen sehen. Wir sind neutral.“ Fries ist froh, dass das Altenheim ein eigenes Wahllokal hat, mit von der Stadt ernannten Wahlhelfern, die mit dem Wahlschein auf Wunsch auch direkt zu pflegebedürftigen Senioren gehen.

„Wir fordern die Bewohner auch auf, sich an der Wahl zu beteiligen“, sagt Fries. „Für die Senioren ist das auch ein Signal nach außen: Sie beteiligen sich.“

Natürlich sei jede Wahl daher auch Thema im Gespräch der Senioren mit den Pflegekräften, weiß der Diakon. Viele Senioren informierten sich intensiv, wer denn ihre Interessen vertrete – bei der Frage des barrierefreien Bahnhofs beispielsweise.

„Manchmal wird auch direkt gefragt: ‚Was soll ich wählen?‘“, so die Erfahrung Fries'. Doch dabei gebe es eine klare Richtlinie: „Wir können nicht persönlich beraten.“ Auch auf die direkte Frage „Und wen wählen Sie?“ gibt es die diplomatische Aufforderung, das doch besser mit den Angehörigen zu besprechen.

455567